



Marktgemeinderat

Niederschrift über die 29. öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates

am Dienstag, 13.12.2022 im Sitzungssaal des Rathauses Jettingen-Scheppach.

Beginn: 18:00 Uhr		Ende: 22:05 Uhr
Anwesenheit:		Abweichende Anwesenheit während der Sitzung:
1. Bürgermeister Böhm Christoph		
2. Bürgermeister Reichhardt Hans		
3. Bürgermeister Seibold Josef		
<u>Marktgemeinderatsmitglieder:</u>		
Beißbarth	Philipp	
Botzenhart	Rita	
Feuchtmayr	Helmut	
Fischer	Jonas	
Heinle	Paul	
Kraus	Markus	
Kuhn	Elmar	
Löchle	Holger	(ab TOP 4)
Lyhs	Maren	(ab TOP 3)
Schmucker	Markus	
Selzle	Hans	
Singer	Josef	
Spatz	Andreas	
Stiefel	Cornelia	
Weng	Christian	

Entschuldigt: MGR Schmid Christoph, Söll Helmut und Strobl Raimund	Abwesend ohne Entschuldigung:
---	--------------------------------------

Protokollführer:	Kämmerer Endris Matthias
Verwaltung:	BAL Guckler Markus VA Merk Stefan (zu TOP 9)

Öffentlicher Teil

der 29. Marktgemeinderatssitzung vom 13.12.2022

Zu Beginn des öffentlichen Teils erinnerte der Vorsitzende an ein turbulentes Jahr 2022, in dem aber dennoch einige Maßnahmen durchgeführt wurden. So erfolgte die Sanierung der ehemaligen Hausmülldeponie am Kapf, der Anbau der Kinderkrippe und der Neubau der Sporthalle. Für 2023 sind weitere Maßnahmen wie z. B. der Neubau des Wasserhochbehälters in Scheppach, die Gestaltung des Rathausplatzes usw. geplant. Er bedankte sich bei allen Anwesenden, sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die geleistete Arbeit.

TOP 1: Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates vom 08.11.2022

Es wurde lediglich darauf hingewiesen, dass eine Nennung von Namen in den Protokollen grundsätzlich unterbleiben soll. Der Kämmerer wies darauf hin, dass Namen in bestimmten Fällen ins Protokoll aufgenommen werden, wenn dies für die Darstellung des Sachverhalts erforderlich ist. Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist dies nicht zu beanstanden. Einwendungen gegen die Niederschrift wurden aber nicht erhoben.

TOP 2: Bekanntgaben aus nichtöffentlicher Sitzung

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informierte über den Erwerb von vier Notstromaggregaten in folgendem Umfang:

1. Notstromaggregat Rathaus (Neugerät)

Erwerb bei Fa. KTS Mobilstrom GmbH, 84329 Wurmansquick, Bruttopreis 45.606,75 €

2. Notstromaggregat Wasserversorgung (Gebrauchtgerät)

Erwerb bei Fa. Elektrotechnik Beggel, 86483 Balzhausen, Bruttopreis 35.997,50 €

3. Notstromaggregate Abwasserbeseitigung (1 x Neu- und 1 x Gebrauchtgerät)

Erwerb Neugerät bei Fa. HM Hamdosh Maschinenhandel, 24145 Kiel, Bruttopreis 27.489 €

Erwerb Gebrauchtgerät bei Fa. Seecamping GmbH & Co. KG, A-5201 Seekirchen am Wallersee, Bruttopreis 32.130 €

TOP 3: Vorberatung des Investitionsprogramms 2022 – 2026

Vorinformation: Investitionsprogramm 2022-2026 (Stand 05.12.2022)

Sachverhalt:

Zu diesem Tagesordnungspunkt verwies der Vorsitzende auf den mit der Sitzungsladung verteilten Entwurf des Investitionsprogramms 2022 – 2026 und übergab das Wort an den Kämmerer. Dieser machte deutlich, dass sich bis zur Verabschiedung des Programms noch immer Änderungen ergeben können und ging anschließend die einzelnen Positionen durch, wobei er die aufgeworfenen Fragen klärte.

Diskussion:

Auf Nachfrage erklärte der Kämmerer, dass der Fensteraustausch an der Mittelschule bereits seit längerem zur Durchführung ansteht, aufgrund der angespannten Haushaltslage aber bisher nicht erfolgte. Infolge der Diskussionen über die hohen Energiekosten wurde nun die Aufbringung von PV-Anlagen auf den Dächern der Turnhallen der Schulen vorgezogen. Auch weitere Sanierungsmaßnahmen an der Mittelschule müssen in den kommenden Jahren angegangen werden (z. B. Brandschutz, Heizung usw.). Letztendlich kann auch eine Generalsanierung im Raum stehen, worüber der Marktgemeinderat aber noch beschließen müsste.

Die Kanalsanierungen sind jährlich mit 200.000 € vorgesehen. Es wurde angeregt, diesen Betrag aufgrund der zuletzt deutlich gestiegenen Kosten ab 2024 auf 250.000 € zu erhöhen.

Nachdem keine weiteren Fragen aufgeworfen wurden, nahm der Marktgemeinderat den Entwurf des Investitionsprogramms zur Kenntnis.

TOP 4: Neuregelung Umsatzsteuerrecht; Widerruf der Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 UStG **ab dem 01.01.2023**

Vorinformation: Sitzungsvorlage Kämmerei vom 29.11.2022

Sachverhalt:

Der Vorsitzende verwies auf die mit der Sitzungsladung verteilte Vorinformation der Kämmerei und übergab das Wort an den Kämmerer, der den Sachverhalt wie folgt erläuterte:

Bereits seit 2015 steht die Neuregelung des Umsatzsteuerrechts fest, die ursprünglich zum 01.01.2017 vollzogen werden sollte. Der Gesetzgeber gestand den Körperschaften jedoch eine Übergangsfrist von 4 Jahren, also bis zum 31.12.2020 zu. Aufgrund der Corona-Krise wurde diese Frist sogar bis zum 31.12.2022 verlängert, so dass die Neuregelung nun ab dem 01.01.2023 gelten sollte.

In einem Rundschreiben des Bayerischen Gemeindetags vom 18.11.2022 – und damit kurz vor Einführung des § 2 b UStG – wurde nun überraschend die erneute Verlängerung des Optionszeitraums bis zum 31.12.2024 in Aussicht gestellt. Der Beschluss des Bundestags ist jedoch erst am 16.12.2022 zu erwarten. Aus Sicht des Marktes ist eine erneute Verlängerung aus nachfolgenden Gründen in keinsten Weise nachvollziehbar bzw. sinnvoll:

1. Die Vorbereitungen zur Einführung des § 2 b UStG sind größtenteils abgeschlossen. In einem Haushaltsscreening wurden sämtliche umsatzsteuerrechtlichen Sachverhalte her-

ausgearbeitet und mit dem Steuerberater geklärt. Dementsprechend wurde der Haushalt 2023 neu gegliedert, so dass eine zweifelsfreie Zuordnung der Umsatzsteuertatbestände zu den abzuführenden Steuerbeträgen, bzw. zu den abziehbaren Vorsteuerbeträgen möglich ist. Liegt in bestimmten Rechtsbereichen nur eine teilweise Vorsteuerabzugsberechtigung vor, so wurden bereits prozentuale Ansätze kalkuliert und eingearbeitet. Die Umstellung des Haushalts – zurück auf die „alte“ Rechtslage – würde einen enormen Aufwand bedeuten.

2. Sämtliches Personal des Marktes wurde bereits über die neue Rechtslage ab dem 01.01.2023 informiert und – soweit erforderlich – geschult. Eine erneute Verlängerung würde auf Unverständnis stoßen und die Motivation deutlich beeinflussen. Daneben wurden auch bereits Außenstehende (z. B. Vereine usw.) informiert und sensibilisiert.
3. Es wurde bereits Personal (nicht nur, aber eben auch) zum Vollzug des § 2 b UStG eingestellt. Natürlich gibt es dennoch genügend Aufgaben, die zu erledigen sind, dies sollte – und das gilt inzwischen für eine große Anzahl an Kommunen – nicht außer Acht bleiben.
4. Das erforderliche umfassende Vertragsscreening, also die Überprüfung sämtlicher Verträge des Marktes auf umsatzsteuerrechtliche Regelungen, ist zwar noch nicht vollständig durchgeführt, die wichtigsten Verträge sind jedoch bereits angepasst und mit Steuerklauseln versehen.
5. Aus finanzieller Sicht bedeutet die Einführung des § 2 b UStG teilweise große Vorteile für den Markt. Denn während bei den Einnahmen die MwSt. „on top“ kommt und somit keine Veränderung an den tatsächlichen Einnahmen entsteht, besteht auf der Ausgabe Seite dann die Berechtigung zum Vorsteuerabzug. Insbesondere in den Bereichen der Hallennutzungen, beim Marktboten, den (Spezial-)Märkten usw. kann dies doch lukrativ sein.
6. Auch hinsichtlich der Inbetriebnahme der neuen Sporthalle sollte bereits ab dem 01.01.2023 eine Umstellung auf das neue Recht erfolgen. Ansonsten muss die Erklärung eines sog. „Betriebs gewerblicher Art“ ausgedehnt werden, da hier bereits seit der Planungsphase ein Vorsteuerabzug geltend gemacht wird.
7. Es gibt noch immer einige Kommunen, die nicht endgültig auf die neue Rechtslage vorbereitet sind. Für diese kommt eine Verlängerung des Optionszeitraums gerade recht. Wenn die Kommunen, die jedoch bereit sind, ab dem 01.01.2023 umzustellen, kann dies auch Vorteile im Bezug auf den künftigen Vollzug haben. So können bereits jetzt Erfahrungen in der Umsetzung gesammelt werden, es können bestehende Unsicherheiten angesprochen und geklärt werden, es können bestimmte Wertgrenzen ermittelt werden usw.

Aufgrund der o. g. Gründe sollte die Einführung des neuen Umsatzsteuerrechts ab dem 01.01.2023 angegangen werden. Hierfür ist die bestehende Optionserklärung vom 14.10.2016, die vom Finanzamt Neu-Ulm mit Schreiben vom 18.10.2016 bestätigt wurde, ab dem 01.01.2023 zu widerrufen. Der Widerruf kann unter dem Vorbehalt des entsprechenden Beschlusses des Bundestags erfolgen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die auf Grundlage des Beschlusses vom 27.09.2016 abgegebene Optionserklärung vom 14.10.2016 ab dem 01.01.2023 unter dem Vorbehalt zu widerrufen, dass der Bundestag die Optionsfrist verlängert.

Abstimmungsergebnis: 18:0

TOP 5: Antrag auf Gestaltung des Kreisverkehrs an der Autobahnausfahrt

Vorinformation: Schreiben der Jungbürger (Eingang 07.11.2022)

Sachverhalt:

Der Antrag der Jungbürger ging dem Gremium mit Sitzungsladung als Vorinformation zu. Aufgrund dieses Antrags soll in den Haushalt für 2023 ein Betrag in Höhe von 15.000 € für die Pflege des Kreisverkehrs an der neuen Autobahnanschlussstelle eingestellt werden. Die Fraktion erläuterte ihren Antrag kurz und verwies auf den seit Jahren schlechten Zustand des Innenbereichs des Kreisverkehrs. Zwar erfolgte immer wieder eine Bepflanzung, die jedoch insbesondere in den Herbst- und Wintermonaten verwelkte und daher soll eine dauerhafte Lösung gefunden werden.

Der Vorsitzende informierte über die Sondervereinbarung mit dem Staatlichen Bauamt, aufgrund der die Pflege bereits seit 2017 auf den Markt übergang. Da keine Stellfläche vorhanden ist, gestaltet sich die Pflege des Kreisverkehrs jedoch als schwierig und gefährlich für das Personal.

Entscheidend für die künftige Pflege wird sein, welche Art von Bepflanzung vorgesehen sein soll. Eine Rücksprache des Vorsitzenden mit dem Straßenbauamt ergab, dass Werbeanlagen aufgrund der Lage des Kreisverkehrs außerhalb der geschlossenen Ortschaft nicht zulässig sind und auch Bepflanzung dürfen einen Stammdurchmesser von 8 cm nicht überschreiten. Auch dürfen die Verkehrsteilnehmer in ihrer Sicht nicht behindert werden. Somit sind die Möglichkeiten auf kleinere Pflanzen beschränkt. Hinzu kommen – wie bereits im Bau- und Umweltausschuss diskutiert wurde – die sehr unterschiedlichen Vorstellungen eines jeden Einzelnen bezüglich der Gestaltung.

Die außerorts befindlichen Kreisverkehre in den umliegenden Kommunen sind allesamt ähnlich, nämlich mit Grünfläche und einigen Sträuchern, bepflanzt. Evtl. sollte eine solche Lösung bevorzugt werden.

Diskussion:

Das Gremium ist sich einig, dass eine pflegeleichte Bepflanzung erfolgen muss. Hierfür wird ein geringerer als der beantragte Betrag von 15.000 € ausreichen. Andererseits wurde auch darüber diskutiert, die Sondervereinbarung zu kündigen und die Pflege des Kreisverkehrs wieder an das Straßenbauamt zurückzugeben. Dann bestünde aber keine Einflussnahmemöglichkeit auf die Pflege mehr.

Um eine ideale Bepflanzung zu erreichen, sollte der Kreisverkehr von Fachleuten begutachtet und von diesen Vorschlägen unterbreitet werden. Da der Markt über eine Gärtnerin und einen

Gärtner verfügt, sollten sie involviert werden. Es würde dann die Einstellung von 5.000 € in den Haushalt 2023 genügen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt für die Pflege des Kreisverkehrs an der neuen Autobahnan-schlussstelle die fachmännische Meinung des Gärtner-Personals des Bauhofs einzuholen und 5.000 € in den Haushalt 2023 einzustellen.

Abstimmungsergebnis: 17:1

TOP 6: Sonstiges

Keine Informationen

Außerhalb der Tagesordnung wurden folgende Anregungen eingebracht:

a) Wasserdruck Freihalden

Auf Nachfrage erklärte der Vorsitzende, dass der schwankende und teils niedrige Wasserdruck in Teilen des OT Freihalden vom Wasserwart nicht geklärt werden konnte und hierfür das Büro Wassermüller zur Durchführung von Berechnungen hinzuzuziehen ist.

Böhm
1. Bürgermeister

Endris
Protokollführer